

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1832

8. Kapitel. Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des
Bürgerrechts

[urn:nbn:de:bsz:31-12863](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12863)

§. 64.

In zwei Orten kann keiner den Almendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 65.

Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernußens zu entrichten, so fern letzterer zu bezahlen ist.

8. Kapitel.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts.

§. 66.

Das Bürgerrecht ruht:

- 1) bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §§. 50 und 51;
- 2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armutshalber aus öffentlichen Kassen oder Localanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;
- 3) bei den Entmündigten und Mundtoten.

Bei den unter Nummer 3) Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. 67.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

- 1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

§. 68.

Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Almendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

§. 69.

Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren:

- 2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde;
- 3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst, und während desselben.

III. Titel.

Von dem Einsassenrechte.

§. 70.

Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angebornen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden.

§. 71.

Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme